



Datum: 06.03.2015 Nr.: 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Ordnung Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (Göttingen Graduate School of Social Sciences - abgekürzt: GGG)	157
--	-----

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 11.02.2015 beziehungsweise am 03.03.2015 im Einvernehmen die Ordnung Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (Göttingen Graduate School of Social Sciences - abgekürzt: GGG) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung der
Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften
(Göttingen Graduate School of Social Sciences - abgekürzt: GGG)
der Georg-August-Universität Göttingen**

I Allgemeines

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Die Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (Göttingen Graduate School of Social Sciences - abgekürzt: GGG -) der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Graduiertenschule genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Sie unterstützt die beteiligten Fakultäten bei der Entwicklung von der jeweiligen Fächerkultur entsprechenden Formen der strukturierten Promotion und die Arbeit von Graduiertenkollegs, Promotionsstudiengängen und anderen strukturierten Promotionsprogrammen (im folgenden gemeinsam Promotionsprogramme genannt) mit rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkten und übernimmt programmübergreifende Aufgaben.

(3) An der Graduiertenschule sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt:

- a) Fakultät für Agrarwissenschaften,
- b) Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,
- c) Juristische Fakultät,
- d) Sozialwissenschaftliche Fakultät,
- e) Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

(4) ¹Die Beteiligung erfolgt insbesondere durch die in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme mit ihren rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten, einschließlich ihrer interdisziplinären Bezüge. ²Zuständige Fakultät für ein Promotionsprogramm können auch mehrere Fakultäten gemeinsam sein. ³Wird ein Promotionsprogramm durch mehrere Fakultäten angeboten, so einigen sich die Dekanate dieser Fakultäten auf die federführende Fakultät. ⁴Über die Aufnahme weiterer Promotionsprogramme und die Kooperation mit anderen Hochschulen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

(5) ¹Der Finanzierungsanteil der beteiligten Fakultäten für das Haushaltsjahr bemisst sich nach dem Durchschnitt der jeweils letzten drei Jahre der Mitglieder- und Nutzungszahlen der Fakultäten. ²Mitglieder- und Nutzungszahlen werden gleich gewichtet. ³Im Fall einer Änderung der Mitgliederstruktur der Graduiertenschule wird die Gesamtsumme der Fakultätsanteile mit dem Ziel angepasst, dass der Beitrag pro Mitglied und Nutzung sich nicht erhöht.

§ 2 Aufgaben

(1) Kernziele der GGG sind

- die Unterstützung fakultätsübergreifender Zusammenarbeit und die Förderung von Promovierenden, strukturierten Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Projekten im Bereich der Gesellschaftswissenschaften;
- Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im Schwerpunkt Gesellschaftswissenschaften der Universität Göttingen sowie mit nationalen und internationalen Institutionen.

(2) Aufgabenteilung mit den beteiligten Fakultäten

- a) ¹GGG und die beteiligten Fakultäten stellen gemeinsam die Qualitätssicherung für die Promotion in den Gesellschaftswissenschaften sicher. ²Das Promotionsrecht und Promotionsverfahren obliegt den Fakultäten. ³Die GGG verstärkt und ergänzt die Qualitätssicherung und Maßnahmen der Fakultäten wie in Absatz 3 geregelt.
- b) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für Entwicklung, Pflege und Sicherung von Standards für Eingangsvoraussetzungen, Auswahl- und Prüfungsverfahren liegen bei der jeweiligen Fakultät nach Anhörung der GGG wie in den jeweiligen Promotions- und Prüfungsordnungen der Fakultäten festgelegt.
- c) Ebenso obliegt die Gewährleistung eines verbindlichen Betreuungsverhältnisses der jeweiligen Fakultät, wofür eine Betreuungsvereinbarung zwischen der oder dem

Promovierenden und dem Betreuungsausschuss zur Festlegung der sich aus der Promotionsordnung ergebenden Rechte und Pflichten im konkreten Einzelfall abgeschlossen wird.

d) Inhalt, Art und Umfang der Promotionsausbildung werden durch die Trägerfakultäten festgelegt. Grundlage hierfür ist deren Promotions- oder Prüfungsordnung.

(3) Die GGG erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) die Beratung von Promovierenden und Promotionsbetreuenden, soweit es sich nicht um wissenschaftlich-inhaltliche Fragen handelt;
- b) die Organisation von Veranstaltungen zur Vermittlung von Methodenkompetenz, Schlüsselqualifikationen und zur Berufseinmündung;
- c) die Vergabe von Überbrückungsstipendien, Reisekostenbeiträgen und anderen Förderungen an Promovierende nach Maßgabe vorhandener Mittel;
- d) in Abstimmung mit den entsprechenden Einrichtungen die Förderung von Auslandskontakten und -aufenthalten sowie für ausländische Promovierende die außerfachliche Qualifizierung und Integration;
- e) Bereitstellung von Informationen über die Aktivitäten der GGG sowie die Promotionsmöglichkeiten in den Gesellschaftswissenschaften;
- f) die Förderung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Vermittlung bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der oder dem Promovierenden im Fall der Anrufung unter Erhalt der Zuständigkeit anderer Gremien;
- g) die Unterstützung und Anregung von Initiativen der beteiligten Fakultäten zur Einwerbung von Drittmitteln, insbesondere bei Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen, einschließlich der Unterstützung beim Entwurf entsprechender Anträge;
- h) Mitwirkung an der Alumni-Arbeit;
- i) Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

II Organisation

§ 3 Organe, Gliederung

(1) ¹Organ der Graduiertenschule ist der Vorstand. ²Zudem kann ein externer wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden.

(2) ¹Die Ausbildung erfolgt in den Promotionsprogrammen. ²Das Dekanat der das Promotionsprogramm anbietenden Fakultät bestellt eine Programmverantwortliche oder

einen Programmverantwortlichen, die oder der prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms sein muss.³Es kann ferner eine administrative Koordinatorin oder einen administrativen Koordinator (im Folgenden: Koordinatorin oder Koordinator) bestellen.

(3) Jede Trägerfakultät soll wenigstens ein thematisch breit ausgerichtetes und auf Dauer angelegtes Promotionsprogramm anbieten (im Folgenden: Grundprogramm), das auch solche Promotionsvorhaben ermöglicht, die thematisch den vorhandenen Promotionsprogrammen der Graduiertenschule nicht zugeordnet werden können.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder der Graduiertenschule sind:

- a) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) die Promovierenden der aufgenommenen Promotionsprogramme sowie die Promovierenden, die die Betreuungsvereinbarung (Anlage zu § 14 Abs. 3) abschließen und Studienleistungen entsprechend der Promotionsordnung der zuständigen Fakultät erbringen (Individualpromovierende);
- c) die betreuenden Mitglieder der Graduiertenschule, das heißt sämtliche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die im Rahmen eines aufgenommenen Promotionsprogramms prüfungsberechtigt oder Mitglied eines Betreuungsausschusses sind.

²Die Annahme als Promovierende und das Ende des Promotionsverfahrens werden der GGG durch die zuständige Fakultät angezeigt.

(2) Angehörige der Graduiertenschule sind:

- a) das der Graduiertenschule zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied der Graduiertenschule waren und weiterhin Promovierende betreuen;
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- d) die in den Forschungsprojekten der Graduiertenschule Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von der Graduiertenschule betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung, Benennung, Bestellung zur oder zum Prüfungsberechtigten oder zum Mitglied eines Betreuungsausschusses sowie durch Annahme als Doktorandin oder Doktorand eines in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramms, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) Wer prüfungsberechtigte Person eines Promotionsprogramms ist, wird in den beteiligten Fakultäten auf Basis der Promotionsordnung geregelt.

(5) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu der Graduiertenschule. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(6) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausübung der Promotionsberechtigung eines Mitglieds oder Angehörigen der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen muss im Falle eines Ausschlusses sichergestellt sein. ⁵Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) ¹Die Mitgliedschaft eines promovierenden Mitglieds endet abweichend von Absätzen 5 und 6 durch

- a) Widerruf oder Rücknahme der Aufnahme in die Graduiertenschule oder in ein Promotionsprogramm;
- b) durch Erlöschen oder Beendigung des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn

- a) ein promovierendes Mitglied sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist;
- b) ein promovierendes Mitglied die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen hat, insbesondere gegen seine Berichtspflichten verstoßen hat;

- c) das Vertrauensverhältnis zum promovierenden Mitglied endgültig zerrüttet ist und das promovierende Mitglied dies zu vertreten hat;
- d) ein promovierendes Mitglied gegen die Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

⁴Zuständig für Widerruf oder Rücknahme der Aufnahme in die Graduiertenschule ist der Vorstand; im Übrigen ist die Zuständigkeit in der Prüfungs- oder Promotionsordnung des Promotionsprogramms zu regeln. ⁵Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

- a) ein promovierendes Mitglied die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat oder
- b) der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der Graduiertenschule obliegt dem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern der GGG nach § 4 Abs. 1 an:

- a) je ein vom Fakultätsrat der Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Sozialwissenschaftlichen Fakultät benanntes prüfungsberechtigtes Mitglied;
- b) ein prüfungsberechtigtes Mitglied, das die Fakultätsräte der Fakultäten für Agrarwissenschaften beziehungsweise Forstwissenschaften und Waldökologie einvernehmlich benennen;
- c) ein prüfungsberechtigtes Mitglied, das von den Programmleitungen aus ihrer Mitte gewählt wird;
- d) ein Mitglied der MTV-Gruppe, das vom Personal der GGG aus seiner Mitte gewählt wird;
- e) ein von den Promovierenden aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied.

³Die entsprechenden Vorstandsmitglieder können dadurch abgewählt werden, dass mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gewählt wird. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führt die Stellvertretung das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.

(2) Die Programmleitungen, die nicht als Mitglieder im Vorstand vertreten sind, können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen und haben dort Antragsrecht.

(3) Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Promotionsprogramme sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Graduiertenschule können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

(4) ¹Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder wenigstens der Hälfte der Programmleitungen beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Der Vorstand der GGG ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von der Graduiertenschule direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten);
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der Graduiertenschule sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Erstellung des jährlichen Berichts der GGG;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte mit den beteiligten Fakultäten;
- g) Entscheidung über die besondere Förderung von interdisziplinären oder exzellenten Promotionsprogrammen;
- h) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln (z.B. Reisekosten, Tagungen, Assistantships) nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der Graduiertenschule;
- j) Erarbeitung von Regeln und Standards zur dauerhaften Qualitätssicherung von Promotionen;
- k) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, eine geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) sowie deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt die Graduiertenschule im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7 Beirat

(1) ¹Zur Beratung in Angelegenheiten der Graduiertenschule kann die Graduiertenschule einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. ²Dieser wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Vorstandes bestellt.

(2) Über die Einrichtung des Beirates beschließt der Vorstand der Graduiertenschule im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ⁴Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(4) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung der GGG zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(5) ¹Der Beirat hat zwischen fünf und acht Mitglieder, darunter möglichst wenigstens eine Person ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die externe Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Kompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung der Graduiertenschule zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Sie sollen insbesondere die Expertise im Bereich der strukturierten Promotion, der Wissenschaftsförderung und/oder der Berufsbereiche akademischer Professionen repräsentieren.

(6) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats; sie oder er führt kommissarisch die Geschäfte bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden. ³Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Graduiertenschule, insbesondere im Bereich der strukturierten Promotion in den Gesellschaftswissenschaften und der Berufseinmündung von Promovierenden;
- b) Stellungnahme zur Tätigkeit im Berichtszeitraum.

(8) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der an die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vorstand der Graduiertenschule zu übermitteln ist. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung der Graduiertenschule und der Jahresbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Zudem kommen der Vorstand und der Beirat regelmäßig zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um die Situation der Graduiertenschule und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Arbeit zu erörtern.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die lehrenden Mitglieder des Vorstands der Graduiertenschule teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des

Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Der Vorstand kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige der Graduiertenschule, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung, die Fakultätspromotionsordnung oder eine andere Ordnung der in die Graduiertenschule aufgenommenen Promotionsprogramme und Promotionsstudiengänge nicht etwas anderes bestimmt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

§ 9 Geschäftsführung, Prüfungsverwaltung

(1) Die Graduiertenschule richtet eine zentrale Koordinationsstelle als Geschäftsstelle des Vorstandes ein.

(2) Soweit die beteiligten Fakultäten die Aufgabe der Prüfungsverwaltung nicht leisten, kann die Graduiertenschule diese Aufgabe im Einzelfall nach Regelung und Anlastung der dadurch entstehenden Kosten übernehmen.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme von Promotionsprogrammen anderer Fakultäten ist die Sicherstellung der hierdurch erforderlich werdenden Finanzierung der Koordinationsaufgaben und der Prüfungsverwaltung durch diese Fakultäten.

III Promotionsprogramme

§ 10 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Promotionsprogramms ist die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen:

- a) ein einheitliches und transparentes Zugangsverfahren für alle Bewerberinnen und Bewerber;
- b) die Betreuung der Promotion durch Betreuungsausschüsse („thesis committees“);
- c) ein Ausbildungsprogramm, das neben fachspezifischen Anforderungen einen Anteil an Schlüsselqualifikationen für mögliche Berufswege beinhaltet.

(2) Als „international“ gekennzeichnete Programme müssen zusätzlich über spezielle Betreuungsstrukturen für ausländische Studierende verfügen.

§ 11 Antrag auf Aufnahme eines Promotionsprogramms

(1) Zur Aufnahme eines Promotionsprogramms richtet die Programmleitung einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der Graduiertenschule.

(2) ¹Der Antrag erfordert eine schriftliche Darstellung des Promotionsprogramms, aus welcher der rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Themenbezug erkennbar wird.

²Die Beschreibung muss ferner die Voraussetzungen des § 10 dartun, Zielzahlen für

aufzunehmende Promovierende und Absolventen pro Jahr beinhalten und darlegen, wie erforderliche Dienste in der Prüfungsverwaltung, der Koordination und der Betreuung organisiert werden.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10, insbesondere die Promotions- oder Zugangs- und Prüfungsordnung;
- b) die Benennung der verantwortlichen Programmleitung und eine Liste der prüfungsberechtigten Personen;
- c) das geplante Lehrprogramm, dessen dauerhafte Durchführbarkeit dargelegt werden muss;
- d) Kooperationsvereinbarungen mit außeruniversitären Einrichtungen, die sich an dem Promotionsprogramm beteiligen;
- e) die erforderlichen Gremienbeschlüsse von Trägerfakultät beziehungsweise Trägerfakultäten und Universität zur Einrichtung des Promotionsprogramms und
- f) bei drittmittelgeförderten Promotionsprogrammen die Antragsunterlagen und den Bewilligungsbescheid.

Bei einem Promotionsstudiengang sind zusätzlich die folgenden Nachweise beizufügen:

- a) die Benennung der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen, in dem die Einrichtung des Promotionsstudiengangs vereinbart wurde, und
- b) die zugehörigen Prüfungs-, Studien-, Zugangs- und Zulassungsordnungen sowie, soweit ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen ist, der Akkreditierungsbescheid.

²Liegt ein Akkreditierungsbescheid noch nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter der auflösenden Bedingung, dass die Akkreditierung binnen eines Jahres nachgewiesen wird.

§ 12 Aufnahmeentscheidung für Programme

(1) Der Vorstand überprüft, ob es sich um ein Promotionsprogramm mit rechts-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichem Themenschwerpunkt handelt, das den gesetzten Qualitätsstandards genügt, und entscheidet unter Beachtung von § 10 über die Aufnahme. Die Ablehnungsentscheidung ist zu begründen.

(2) ¹Die Aufnahme kann unter Auflagen erfolgen oder befristet werden. ²Bei drittmittelgeförderten Programmen und Studiengängen soll die Aufnahme befristet für den Förderzeitraum ausgesprochen werden.

(3) ¹Wesentliche Änderungen eines Promotionsprogramms bedürfen der Mitteilung an den Vorstand. ²Dem Vorstand ist außerdem unverzüglich jegliche Veränderung der Liste der prüfungsberechtigten Personen mitzuteilen.

§ 13 Widerruf und Erlöschen der Aufnahme von Programmen

(1) ¹Die Aufnahme soll widerrufen werden, wenn

- a) das Promotionsprogramm die Aufnahmevoraussetzungen der Graduiertenschule oder der Trägerfakultät nicht mehr erfüllt;
- b) wiederholt oder in einem besonders schweren Fall gegen Bestimmungen der Graduiertenschule verstoßen wird.

²Das Inkrafttreten des Widerrufs kann für einen durch den Vorstand festgelegten Zeitraum gegen Erteilung von Auflagen ausgesetzt werden, um dem Promotionsprogramm zu ermöglichen, die den Widerruf begründenden Umstände zu beseitigen.

(2) ¹Die Trägerfakultät ist vorher anzuhören. ²Die Entscheidungen trifft der Vorstand.

(3) Die Aufnahme erlischt, wenn der Aufnahme durch die Trägerfakultät beziehungsweise die Trägerfakultäten widersprochen wird.

IV Qualitätssicherung

§ 14 Betreuungsausschuss und -verhältnis

(1) Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird entsprechend den Regeln der betreffenden Fakultät für jedes Promotionsverfahren ein Betreuungsausschuss („thesis committee“) bestellt, der im Falle eines Promotionsstudiengangs aus mindestens drei, im Übrigen aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

(2) Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden nach Maßgabe einer Betreuungsvereinbarung (Muster in Anlage 1).

(3) ¹Zur Festlegung der sich aus der Promotions- oder Prüfungsordnung ergebenden Rechte und Pflichten im konkreten Einzelfall wird eine Betreuungsvereinbarung nach Maßgabe der Anlage zwischen der oder dem Promovierenden und dem Betreuungsausschuss abgeschlossen. ²Eine Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung und die vereinbarten

Fortschrittsberichte sind bei der Fakultät zu dokumentieren und der Graduiertenschule im Fall der Anrufung im Konfliktfall zur Einsicht zu geben.

(4) Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin bei Fragen der ordnungsgemäßen Umsetzung der Betreuungsvereinbarung; die Zuständigkeit anderer Gremien und Amtspersonen bleibt unberührt.

(5) Bei Konflikten kann der Vorstand der Graduiertenschule zur Vermittlung angerufen werden; die Zuständigkeit anderer Gremien bleibt unberührt.

§ 15 Promotionsstudium

(1) Die Programmleitung von Promotionsprogrammen koordiniert auf der Grundlage des Aufnahmeantrages und der jeweiligen Ordnungen des Promotionsprogramms im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät das aktuelle Lehrangebot.

(2) ¹Das Lehrangebot besteht aus regelmäßigen wissenschaftlichen Kolloquien und weiteren Lehrveranstaltungen im durch die Promotions- oder Prüfungsordnung der zuständigen Fakultät bzw. des Programms vorgesehenen Umfang. ²Diese sollen insbesondere

- a) inhaltlich und methodisch der fachlichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen;
- b) den wissenschaftlichen Diskurs über das Forschungsvorhaben ermöglichen;
- c) die Ausbildung kommunikativer oder didaktischer Kompetenz im fachlichen Kontext unterstützen;
- b) die Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere fördern und der Reflexion des eigenen Forschungshandelns dienen sowie
- c) den überfachlichen Kompetenzerwerb fördern.

(3) ¹Die zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane sind wenigstens bei der Lehrplanung zu beteiligen. ²Die gesetzliche Zuständigkeit der Studiendekaninnen oder Studiendekane bleibt unberührt.

§ 16 Lehrprogramm der Graduiertenschule

(1) Die Graduiertenschule hat die Aufgabe, für Graduierte, insbesondere Promovierende der Gesellschaftswissenschaften, an der Georg-August-Universität Göttingen eine strukturierte Ausbildung von hoher fachlicher Qualität und Interdisziplinarität zu gewährleisten.

(2) Zu diesem Zweck ergänzt die Graduiertenschule die vorhandenen Angebote um eigene Qualifizierungsangebote für Promovierende, vor allem im Bereich interdisziplinärer Methoden und der Schlüsselqualifikationen.

§ 17 Doktorgrad

Promovierende können den Doktorgrad derjenigen Fakultät erwerben, in der sie zur Promotion zugelassen sind.

§ 18 Berichtspflichten

(1) Die Leitungen der Promotionsprogramme geben dem Vorstand je Kalenderjahr ohne weitere Aufforderung einen Lagebericht über die aktuellen, hinzugekommenen und ausgeschiedenen Mitglieder des Programms.

(2) ¹Die beteiligten Studiendekanatsbüros melden Promovierende mit der Zulassung bei der GGG an, mit dem Ende der Promotion wieder ab und aktualisieren die Daten. ²Form und Zeitpunkt der Aktualisierung stimmt die Geschäftsstelle mit den jeweiligen Studiendekanatsbüros ab.

(3) ¹Der Vorstand erstellt je Kalenderjahr einen Abschlussbericht, den er der Universitätsleitung und den Mitgliedern zugänglich macht. ²Dieser Bericht gibt Auskunft über:

- Stand und Entwicklung der Graduiertenschule;
- Mittelverwendung und Maßnahmen der GGG;
- Mitgliederentwicklung sowie
- Promotionsprogramme in den Gesellschaftswissenschaften.

V Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften GGG (Göttingen Graduate School of Social Sciences) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2005, S. 927) außer Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Ende der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt.

(3) Die Mitgliedschaft der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommenen Promovierenden bleibt unberührt.

Anlage zu § 14 Abs. 3**Betreuungsvereinbarung (Muster)**

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgenden Mitglieder des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung ab.

Frau/Herrn* _____ [Doktorand/in]

und

Frau/Herrn* _____ [Erstbetreuer/in]

sowie

Frau/Herrn* _____ [Zweitbetreuer/in]**

sowie

Frau/Herrn* _____ [ggf. Drittbetreuer/in]**

(* nicht Zutreffendes bitte streichen

** spätere Meldung gemäß Promotions- oder Prüfungsordnung möglich)

Die anzuwendenden Promotions- oder Prüfungsordnungen (im Folgenden: Promotionsbestimmungen) regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich des Promotionsstudiums, insbesondere die Rechte und Pflichten der Promovierenden. Diese Vereinbarung soll in Konkretisierung der Promotionsbestimmungen sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

1. Fakultät: _____

Promotionsfach/-gebiet: _____

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs:

Angestrebter Abschluss: Dr. [Bezeichnung des Grads] / Ph.D.

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

3. Die Doktorandin/der Doktorand berichtet gegenüber dem Betreuungsausschuss regelmäßig, in der Regel einmal im Semester, wenigstens aber einmal im Jahr, über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens (Fortschrittsbericht).

Grundlage für die Besprechung ist der Durchführungsplan (Anlage 1), der insbesondere auf Wunsch der Doktorandin/des Doktoranden im Einvernehmen mit dem Betreuungsausschuss geändert werden kann. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.

4. Die Doktorandin/der Doktorand hat einmal im Jahr den Fortschrittsbericht (Aktualisierung des Durchführungsplans) und die hierzu durchgeführten Besprechungen in Textform zu dokumentieren.

5. Der Betreuungsausschuss verpflichtet sich, die Erstellung des Fortschrittsberichts und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren sowie die Einhaltung des Durchführungsplans zu überprüfen.

6. Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

7. Mit der Zulassung zur Durchführung des Promotionsvorhabens in einem von der Graduiertenschule für Gesellschaftswissenschaften (GGG) aufgenommenen Promotionsprogramm wird die Doktorandin/der Doktorand promovierendes Mitglied der GGG. Zu den Pflichten gehört insbesondere, Änderungen des Themas der Dissertation, des Status an der Universität Göttingen oder der Anschrift (vgl. Anlage 2) gegenüber der Geschäftsstelle der GGG mitzuteilen.

Göttingen , den

_____	_____	Doktorand/in
_____	_____	Erstbetreuer/in
_____	_____	ggf.
Zweitbetreuer/in**	_____	
_____	_____	ggf.
Drittbetreuer/in**	_____	

(** spätere Meldung möglich)

Anlage 1

Durchführungsplan

Arbeitsschritte	Zeitpunkt/-raum

Anlage 2

Angaben zur / zum Doktorand/in (* Pflichtfelder):

Name *

Vorname *

Geschlecht *

Geburtsdatum

Matrikelnummer

**Ich bin ein „International
Ph.D.-Student“ ***

(promotionsberechtigender
Abschluss außerhalb
Deutschlands erworben)

Ja / Nein

(nicht-Zutreffendes bitte streichen)

Land:

Staatsbürgerschaft

**Kontaktadresse
(privat oder Lehrstuhl)**

E-Mail-Adresse *

Straße & Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Staat

Telefonnummer